Art. 29 Verwaltungskosten

[1]Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben. [2]Abweichend von Satz 1 werden bei Zielabweichungsverfahren (Art. 4) vom Antragsteller die notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen erhoben.